

Wie Sie Rentenansprüche nach einer Scheidung zurückholen

Von Madeleine Brühl

Im Zuge der Scheidung Rentenansprüche abgeben zu müssen, ist bitter. Noch bitterer ist es, wenn der Partner, der die Ansprüche empfängt, verstirbt und die Rentenansprüche ungenutzt ins Leere laufen. Das empfinden viele Betroffene als ungerecht.

„Die meisten Betroffenen, die den Versorgungsausgleich nach dem Tod des ehemaligen Partners rückgängig machen wollen, fühlen sich ungerecht behandelt“, sagt Rentenberater Rudi Werling. Er ist seit Jahrzehnten auf das Thema spezialisiert. „Meist geht es in erster Linie darum, dass der Versorgungsausgleich und die damit verbundene Rentenkürzung beendet wird“, sagt er. Die Intention des Gesetzgebers, Ansprüche der Ehepartner im Fall der Scheidung hälftig und endgültig aufzuteilen, sei jedoch eine Momentaufnahme. Gesetze änderten sich und damit auch die Ansprüche.

Scheidungsdatum entscheidet

„Rückgängig gemacht wird der Versorgungsausgleich in dem Sinne nicht. Aber es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie man auch nach der Rechtskraft der Scheidung noch etwas ändern kann“, sagt Birte Strack, Scheidungsanwältin und Rechtsanwältin für Familienvermögensrecht. Werling zufolge gibt es vier Zeitpunkte, zu denen die Beteiligten den Versorgungsausgleich überprüfen sollten: Zunächst zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zum Versorgungsausgleich, um Fehlern vorzubeugen. Danach immer dann, wenn eine Partei in den Ruhestand geht, und schließlich beim Tod eines der ehemaligen Partner.

Bei der Frage, ob ein Versorgungsausgleich geändert oder beendet werden könne, sei entscheidend, von wann die Entscheidung stamme, erläutert der Rentenberater, wurde der 1977 geschaffene Versor-

gungsausgleich doch zum 1. September 2009 stark reformiert. Heute gilt, dass es zwei Möglichkeiten gibt, im Fall des Todes des früheren Partners Rentenansprüche zurückzuerhalten.

Das eine ist die Änderung mittels Anpassung gemäß Paragraph 37 Versorgungsausgleichsgesetz. Allerdings darf der oder die Verstorbene für höchstens drei Jahre Rentenleistungen einschließlich Versorgungsausgleich bezogen haben. „Die Anpassung verändert nicht die ursprüngliche Entscheidung“, sagt Strack. „Das erfolgt lediglich aus ‚Billigkeit‘ zugunsten des vorherigen Partners.“

Lange Ehen begünstigt

Die andere, möglicherweise weniger bekannte Option ist die Änderung mittels

Abänderung nach Paragraph 51 Versorgungsausgleichsgesetz. Dabei wird der Versorgungsausgleich geändert, weil es zu einer wesentlichen Wertänderung eines Anrechts während der Ehezeit gekommen ist. Dafür muss die Veränderung mindestens fünf Prozent des bisherigen Ausgleichswertes, aber mindestens ein Prozent der Bezugsgröße zum Ende der Ehezeit ausmachen.

Gerade im Fall einer langen Ehe, die schon etwas zurückliegt, sei eine solche Abänderung vielversprechend, sagt Werling. Egal ob gesetzliche Rente, Beamtenversorgung oder Mütterrente - über die Jahre gab es zahlreiche Änderungen im Rentenrecht. Entscheidend ist bei einem Abänderungsantrag, dass der Versorgungsausgleich nach altem Recht, also vor dem 31. August 2009, durchgeführt wurde. Ob und wie lange schon eine Rente bezogen wurde, spielt dabei keine Rolle.

Juristische Detektivarbeit

Soll der Versorgungsausgleich überprüft werden, wird zunächst festgehalten, wie lange der Verstorbene Rente bezogen hat und ob ein Anpassungsantrag infrage kommt. Anschließend geht es darum, ob der Zeitpunkt der Scheidung vor oder nach dem 1. September 2009 war. Handelt es sich um eine Entscheidung nach altem Recht, beginne für ihn die „juristische Detektivarbeit“, sagt Werling.

Sofern die Möglichkeit bestehe, mit einer Abänderung Erfolg zu haben, lasse er sich sämtliche Unterlagen aus dem alten Verfahren schicken: Scheidungsurteil oder -beschluss, alte Renten- oder Versorgungsauskünfte, Unterlagen, die das Gericht angefordert und verteilt hatte sowie die Unterlagen der Gegenseite. Blieben Dokumente unauffindbar, sei der nächste Schritt der Antrag auf Akteneinsicht bei Gericht.



Rentenberater Rudi F. Werling
Bild Stefanie Morlok

Sind alle Dokumente beisammen, folgt die Prüfung der einzelnen Rentenansprüche damals und heute: Was wurde damals entschieden? Was hat sich seitdem verändert? „Wir haben uns seit vielen Jahren auf Versorgungsausgleichsrecht spezialisiert und können aus Erfahrung abschätzen, wann ein Verfahren Erfolgchancen hat und wann man ein hoffnungsloses Fass aufmacht“, sagt der Rentenberater.

Um Rentenansprüche zurückzuerhalten, benötigt der Antragsteller neben der Scheidungsurkunde auch die Sterbeurkunde des ehemaligen Partners. Da gibt es einen Haken: Um den Versorgungsausgleich im Todesfall beenden zu können, muss man zunächst einmal vom Tod des ehemaligen Partners erfahren. „Ich glaube, das ist das größte Problem, weil man vielleicht auch gar keinen Kontakt mehr zu dem anderen hat“, sagt Strack.

Wer diese Information hat, kann wegen rechtlichen Interesses eine Sterbeurkunde bei demjenigen Standesamt beantragen, in dessen Einzugsgebiet der ehemalige Partner verstorben ist. „Das rechtliche Interesse ist hier gegeben, da der geschiedene Ehegatte zur Regelung seiner Versorgungsansprüche beziehungsweise Rentenangelegenheiten die Sterbeurkunde benötigt“, heißt es auf Anfrage vom Standesamt Frankfurt.

Nicht alles lässt sich ändern

Ist das zuständige Standesamt nicht bekannt, kann die Ermittlung des zuständigen Standesamtes online beantragt werden. Auf den Internetseiten des Standesamtes Berlin heißt es, die Suche könne bis zu acht Monate dauern. Rechtsanwältin Strack mahnt daher zur Eile. Bis zum Jahr 2009 wurde die Anpassung rückwirkend ab dem Todeszeitpunkt gezahlt, heute gilt die Anpassung erst ab dem Folgemonat nach der Antragstellung.

Doch selbst wenn der Versorgungsausgleich erfolgreich beendet werden kann, erhalten Betroffene nicht automatisch alle abgegebenen Rentenanwartschaften zurück. Wie in Paragraph 32 Versorgungsausgleichsgesetz geregelt, erhält

der Antragsteller bei einer Änderung mittels Anpassung nur seine Rentenansprüche der Regelsicherungswerke zurück, also Ansprüche aus der gesetzlichen Rente, der Beamtenversorgung, berufsständischen Versorgungswerken, der Versorgung der Landwirte sowie der Versorgung der Regierungsmitglieder.

Wer soll profitieren?

Ansprüche aus betrieblicher und privater Vorsorge sowie einer Zusatzversorgung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes werden dagegen nicht erstattet. „Wenn so etwas nach dem aktuellen Versorgungsausgleichsrecht seit September 2009 geteilt wurde, gilt: Was weg ist, ist weg, da kriegt man nichts mehr zurück“, betont der Rentenberater. Anders ist es bei einer Abänderung. Hier kann der ehemals Ausgleichspflichtige im Einzelfall alle Rentenanwartschaften zurückbekommen.

Hat der Verstorbene vor seinem Tod ein weiteres Mal geheiratet, freut sich der hinterbliebene neue Partner über eine höhere Witwenrente, wenn der Versorgungsausgleich bestehen bleibt. „Ich frage meinen Mandanten dann immer: Wie verhalten Sie sich denn mit dem Witwer Ihrer Ex-Frau? Wenn dieser plötzlich auch noch von den eigenen Rentenansprüchen profitiert, ist natürlich die Verärgerung doppelt so groß“, erzählt Werling aus seinem Beratungsalltag.

Wird der Versorgungsausgleich dagegen mittels Abänderung beendet, erhält der Ausgleichsberechtigte seine Anwartschaften zurück; der hinterbliebene neue Ehepartner bekommt weniger Rente. „Der Versorgungsausgleich ist doch dafür da, die Eheleute zu versorgen und nicht den neuen Witwer“, sagt Werling dazu.

Geduld ist gefragt

Dessen Rente kann zudem unter bestimmten Umständen noch gekürzt werden, wenn ein familienrechtlicher Versorgungsausgleich wegen Ehescheidung durchgeführt wurde. Denn dieser kann dazu führen, dass die Witwenrente aus der zweiten

Ehe auf Antrag des Partners aus der ersten Ehe gekürzt wird. Das ist möglich, obwohl die zuvor bewilligte Regelaltersrente der verstorbenen Ehegattin ohne Abzug von Rentenpunkten aus dem Versorgungsausgleich geleistet wurde. Das Bundessozialgericht hat im vergangenen Jahr entschieden, dass eine Änderung des Versorgungsausgleichs Vorrang vor dem gesetzlichen Besitzschutz des Witwers hat. (Aktenzeichen: B 5 R 10/22 R)

Von einer Ablehnung der Änderung im ersten Anlauf sollten sich Betroffene nicht abschrecken lassen, rät Werling. Vielmehr sollten sie andere rechtliche Möglichkeiten prüfen. „Ich erlebe oftmals, dass Auskünfte zur Rentenversicherung in solchen Abänderungsverfahren unvollständig oder falsch sind“, sagt der Rentenberater. Jeder Versorgungsträger dürfe nur zu den zuständigen Anrechten beraten und habe daher keinen Gesamtüberblick.

„Mein ältester Mandant war 99 Jahre alt. Da war mein persönlicher Ehrgeiz natürlich, den Versorgungsausgleich bis zu seinem 100. Geburtstag zu beenden“, sagt Werling. „Am Ende war der Herr fast 102 Jahre alt, so weit noch fit und munter, und hat sich gefreut, dass das Verfahren erfolgreich war und ihm zu dieser Gerechtigkeit verholfen werden konnte.“ Es ist also nie zu spät, sich mit dem Thema zu beschäftigen.

KANZLEI WERLING
RENTENBERATER
– Versorgungsausgleich Kanzlei –

Telefon: 07231-32871

E-Mail:

Info@versorgungsausgleich-kanzlei.de

Internet:

www.versorgungsausgleich-kanzlei.de

Büro: Güterstr. 9 * D-75177 Pforzheim
Post Postfach 1904 * D-75119 Pforzheim